

# **Gemeinsame Geschäftsordnung der Vertragskommissionen Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen**

---

## **1. Einsetzung der Vertragskommission<sup>1</sup>**

Die Einsetzung der Vertragskommission erfolgt gemäß § 15 Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII bzw. Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen.

Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem Grundgedanken partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Fachbehörde, den Bezirken und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe Rechnung.

Die Vertragskommission soll eine einheitliche für alle Beteiligten verbindliche Gestaltung der Vertragsangelegenheiten im Bereich der Jugendhilfeträger Hamburgs sicherstellen.

## **2. Zusammensetzung der Vertragskommission**

Die Vertragskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Die zuständige Fachbehörde entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied.

Stellvertretend für die Jugendämter der Hamburger Bezirksämter entsenden diese ein stimmberechtigtes Mitglied.

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung entsendet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,
- Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und der SOAL–Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Mitglieder der Vertragskommission werden namentlich benannt. Für den Fall der Verhinderung werden zwei stellvertretende Mitglieder benannt. Eine Liste der namentlich benannten Mitglieder und der Stellvertretungen ist der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Vertragskommission steht synonym für beide Vertragskommissionen, gemeint ist im Text immer die jeweilige Vertragskommission.

Die Mitglieder der Vertragskommission können sich in den Sitzungen der Vertragskommission bzw. in den von der Vertragskommission eingesetzten Arbeitsgruppen von weiteren Personen beraten lassen.

### **3. Aufgaben der Vertragskommission**

Die Aufgaben der Vertragskommission sind:

1. Auslegung, Fortentwicklung, Ergänzung und Änderung des jeweiligen Rahmenvertrags sowie der Anlagen und Anhänge.
2. Festlegung der allgemeinen Grundlagen für den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen und die Abrechnung der Leistungen.
3. Beschlussfassung über die Rahmendaten der Entgeltvereinbarungen.
4. Bildung, Besetzung, Aufgabenstellung und Beschlussfassung über die Ergebnisse von Arbeitsgruppen.

### **4. Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Vertragskommission entsprechen dem partnerschaftlichen Grundgedanken in der Zusammenarbeit zwischen der Fachbehörde, den Bezirken und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe.

#### **4.1. Einstimmigkeit**

Die Vertragskommission entscheidet einstimmig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden.

#### **4.2. Beschlussfähigkeit**

Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn

- drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- je ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und des SOAL–Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- je ein stimmberechtigtes Mitglied der Fachbehörde und der Jugendämter vertreten sind.

#### **4.3. Verbindlichkeit**

In der Vertragskommission gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### **4.4. Ergebnisprotokoll**

Die Beschlüsse der Vertragskommission werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Für das Ergebnisprotokoll ist die Fachbehörde zuständig. In das Ergebnisprotokoll werden auch Erklärungen einzelner Mitglieder der Vertragskommission aufgenommen.

Das Ergebnisprotokoll geht den Mitgliedern der Vertragskommission spätestens drei Wochen nach dem Tag der jeweiligen Sitzung zu. Erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen nach Zugang des Protokolls keine Beanstandung, so gilt das Protokoll als genehmigt.

In den von der Vertragskommission eingesetzten Arbeitsgruppen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die den Mitgliedern der Vertragskommission zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.5. Rücktrittsrecht**

Die Mitglieder der Vertragskommission können innerhalb der Genehmigungsfrist nach Ziffer 4.4. von Beschlüssen zurücktreten, soweit nichts anderes in der Vertragskommission vereinbart worden ist. Der Rücktritt ist in der Sache zu begründen und mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zu versehen.

Mit dem Rücktritt eines Mitglieds der Vertragskommission von einem Beschluss ist dieser hinfällig und bedarf der neuen Verhandlung in der Vertragskommission.

Wird in einer Sitzung der Vertragskommission bei einem oder mehreren Beschlüssen auf die Einhaltung der Rücktrittsfrist verzichtet, so kann dennoch eine unrichtige Wiedergabe des Beschlusses im Protokoll beanstandet werden. Das Ergebnisprotokoll ist entsprechend zu berichtigen.

### **5. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der gemeinsamen Geschäftsordnung sind nur mit der Zustimmung aller stimmberechtigten Vertragskommissionsmitglieder möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung setzt nicht voraus, dass diese zuvor gekündigt wird. Zur Kündigung ist jedes stimmberechtigte Vertragskommissionsmitglied berechtigt. Die gekündigte gemeinsame Geschäftsordnung gilt bis zur Vereinbarung einer neuen gemeinsamen Geschäftsordnung weiter.

### **6. Vorsitz und Geschäftsführung**

**6.1.** Vorsitz und Geschäftsführung der Vertragskommission liegen bei der Fachbehörde.

Die Einberufung der Vertragskommission erfolgt durch die Fachbehörde. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung der Vertragskommission unter Angabe der gewünschten Tagesordnung zu fordern.

Die Einladung, das Protokoll und Tagesordnung mit Bezeichnung der Beratungs- und Beschlussangelegenheiten müssen einschließlich der Beschlussvorlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Vertragskommission eingehen.

**6.2.** Vorsitz und Geschäftsführung der nach Ziffer 3.4. dieser Geschäftsordnung gebildeten Arbeitsgruppen liegen in der Regel bei der Fachbehörde.

Die Einberufung der jeweiligen Arbeitsgruppe erfolgt durch den Vorsitz nach Aufgabenstellung der Vertragskommission.

Die Einladung, Tagesordnung und Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe eingehen.

Beratungsvorlagen, die Beschlüsse der Vertragskommission vorbereiten, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe eingehen. In den Vorlagen ist zu kennzeichnen, welche Teile der Vorlage zur Beratung anstehen, und welche Teile bereits in der Arbeitsgruppe beraten wurden.

Das Protokoll der Sitzung soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugehen. Es wird in der Folgesitzung genehmigt.

Hamburg, den 1.3.2020

Anlage:

Liste der Mitglieder und Stellvertretungen der Vertragskommission